

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 1 vom 5. Januar 2016

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung
über die Genehmigung eines Vorhabens
nach § 10 Abs. 8/ 8a BImSchG und § 21 a der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des
Entwurfs des neuen Flächennutzungsplanes des Marktes Teisendorf
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- 2

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2016 3

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens
nach § 10 Abs. 8/ 8a BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Vorhaben: Änderung Walzwerk:
Neuaufstellung eines dritten Rollenherdglühofens RHO_3 in der Adjustage 3 B;
Errichtung von 2 Stahlkaminen

Grundstück: Ainring, Werk 4

Gemarkung: Ainring

Flurnummer: 1739/2

Betreiber/ Bauherr: Stahlwerk Annahütte
Max Aicher GmbH & Co. KG
83404 Ainring/ Hammerau

1. Auf Antrag der Stahlwerk Annahütte, Max Aicher GmbH & Co. KG, 83404 Ainring/ Hammerau hat das Landratsamt Berchtesgadener Land gemäß §§ 16, 10 BImSchG als zuständige Genehmigungsbehörde die Genehmigung erteilt.

Auszug aus dem Genehmigungsbescheid Az.: 321-8240-7-1 vom 22.12.2015:

" I.

1. Anlagengenehmigung:

- 1.1 Dem Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG wird die Genehmigung erteilt, auf oben genanntem Anwesen folgende Anlagen zu errichten und zu betreiben:

- Aufstellung des Rollenherdglühofens ROH_3 in der Halle A 3 B
- Errichtung von 2 Stahlkaminen
- bauliche Änderungen der bestehenden Halle der Adjustage 3 B (bisher A 1)
(im Zusammenhang mit der Neuerrichtung des Rollenherdglühofens)

- 1.2 In dieser Genehmigung sind eingeschlossen:

- Die Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO für die Stahlkamine
 - Die Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO für die oben genannte Hallenänderung
2. Der Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens wird abgelehnt.
- ...
- II. Bestandteil der Anlagengenehmigung
- III. Anlagedaten
- IV. Nebenbestimmungen
-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.“

2. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen, insbesondere zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zur Abfallwirtschaft, zum Arbeitsschutz, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Baurecht versehen. Die Planung des Vorhabens und die Einhaltung bzw. Erfüllung der Genehmigungsanforderungen stellen sicher, dass im Einwirkungsbereich der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

3. Der geplante zusätzliche Rollenherdglühofen ist eine Nebenanlage des Stahlwerks Annahütte (Anlage zum Warmwalzen von Stahl). Das Stahlwerk (Hauptanlage) ist nach § 4 BImSchG i.V. m. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 3.6.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die Neuaufstellung des Ofens ist eine wesentliche Änderung im Stahlwerk und damit genehmigungsbedürftig im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Das Änderungsverfahren wurde in einem förmlichen Verfahren nach dem ersten Abschnitt der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – durchgeführt.

Dabei wurden die Antragsunterlagen – auch grenzüberschreitend - öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung und bis zum Ende der Einwendungsfrist gingen keine Einwendungen ein. Ein Erörterungstermin fand daher nicht mehr statt.

4. Der gesamte Genehmigungsbescheid mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der o. g. Genehmigung zugrunde liegenden Antrags- und Planunterlagen liegen in der Zeit vom

4. Januar 2016 bis einschließlich 18. Januar 2016

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer 204 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

5. Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der Antragsunterlagen, ist ferner während des o.g. Zeitraums im Internet unter <https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/immissionsschutz/industrieemissions-richtlinie/> veröffentlicht.

Bad Reichenhall, den 23. Dezember 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs
des neuen Flächennutzungsplanes des Marktes Teisendorf
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde erstmals, in der Zeit vom 7.1.2015 bis 6.3.2015 öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die während der öffentlichen Auslegung und der Trägerbeteiligung eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden in der Marktgemeinderatssitzung am 8.6.2015 behandelt und abgewogen. Im Ergebnis war der Plan zu überarbeiten und liegt nun, in der Fassung vom 8.6.2015 vor. Die Überarbeitung hat eine erneute öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung zur Folge.

Der überarbeitete Entwurf mit Planteil, Begründung, Anhang, Umweltbericht lag in der Zeit vom **12. November 2015 bis 14. Dezember 2015** im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich aus.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die öffentliche Auslegung „ortsüblich“ bekannt zu machen. Hierzu ist auch eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land erforderlich. Dies ist hier versehentlich nicht erfolgt. Um Verfahrensfehler zu vermeiden wird der Öffentlichkeit eine weitere Frist vom

13. Januar 2016 bis 15. Februar 2016

zur Beteiligung eingeräumt. Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben sowie Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen sich lediglich auf die Änderungen des Entwurfs beziehen.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht kann im Internet auch auf der Home-Page des Marktes Teisendorf Gemeinde eingesehen werden.

Maßgebend ist jedoch die im Rathaus Teisendorf ausliegende Fassung des Entwurfes.

Teisendorf, den 5. Januar 2016
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2016

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrdStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2016 - in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2016 erhalten, im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 fällig.

Die Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2016 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
2. Am 15. Februar und 15. August 2016 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2016 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2016 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrdStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, 83486 Ramsau, Im Tal 2, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007, S. 390) wurde im Bereich der Kommunalabgaben ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 28. Dezember 2015
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister
